

**Fünfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und
Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 4. November 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (GVBl. S. 557), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „vom 22. September 2021“ durch die Angabe „vom 8. November 2021“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 der Siebenundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (27.CoBeLVO) vom 4. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „26.CoBeLVO“ durch die Angabe „27.CoBeLVO“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen dürfen Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter, Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern nur Zutritt zur Einrichtung gewähren, wenn diese geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 sind oder über einen tagesaktuellen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV mit negativem Ergebnis verfügen. Erfolgt die Testung in der Einrichtung, besteht abweichend von Satz 1 bis zum Vorliegen des Testergebnisses kein Betretungsverbot, jedoch sind die getesteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen. Der Einrichtung obliegt die Pflicht zur lückenlosen Kontrolle der Testnachweise. Beschäftigte nach Satz 1, die geimpft oder genesen sind, sind nach Maßgabe der jeweiligen Warnstufe gemäß § 2 27.CoBeLVO wie folgt zu testen: In der Warnstufe 1 ein Mal in 14 Tagen, in der Warnstufe 2 ein Mal wöchentlich und in der Warnstufe 3 zwei Mal wöchentlich.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind wie folgt mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen:

 1. Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 vorliegt, in der Warnstufe 1 ein Mal in 14 Tagen, in der Warnstufe 2 ein Mal wöchentlich und in der Warnstufe 3 zwei Mal wöchentlich,
 2. alle übrigen Bewohnerinnen und Bewohner in der Warnstufe 1 ein Mal wöchentlich, in der Warnstufe 2 zwei Mal wöchentlich und in der Warnstufe 3 täglich.“
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „vom 24. Juni 2021 (BAnz. AT 25.06.2021 V1)“ durch die Angabe „vom 21. September 2021 (BAnz. AT 21.09.2021 V1)“ ersetzt.
4. In § 9 wird das Datum „10. November 2021“ durch das Datum „28. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 2021 in Kraft.

Mainz, den 4. November 2021
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch